

Nr. 582

20.06.2018

24. Jahrgang

Nummer			Seite
36/2018	Kreis Gütersloh	Auslegung der Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses des Kreises Gütersloh für die Wahl der für 2019 bis 2023 zu wählenden Jugendschöffen für die Jugendschöffengerichte in Bielefeld und Gütersloh sowie für die Jugendkammer beim Landgericht Bielefeld	3053

36/2018 Kreis Gütersloh

Auslegung der Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses des Kreises Gütersloh für die Wahl der für 2019 bis 2023 zu wählenden Jugendschöffen für die Jugendschöffengerichte in Bielefeld und Gütersloh sowie für die Jugendkammer beim Landgericht Bielefeld

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 die Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen zusammengestellt; die Vorschlagslisten berücksichtigen nicht das Gebiet der Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl (eigenes Jugendamt; eigenes Vorschlagsrecht).

Die Vorschlagslisten für das Gebiet des Kreises Gütersloh (außer Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl) liegen nach § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung vom 11.12.1974 (BGBl. I S.3427) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)

von

Montag, dem 16.07.2018

bis

Freitag, dem 20.07.2018

zur Einsicht aus. An den vorgenannten Tagen können die Vorschlagslisten bei der Abteilung Jugend während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags bis freitags 08.00 -12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr)

im Kreishaus in Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 333 und 344

eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden dürften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf des 27.07.2018.

Seite 3053

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet der für die Jugendschöffengerichte in Bielefeld und Gütersloh sowie für die Jugendkammer beim Landgericht Bielefeld jeweils zuständige Schöffenwahlausschuss; dieser wählt aus der evtl. berechtigten Vorschlagsliste die Jugendschöffen.

Gütersloh, 19.06.2018

Kreis Gütersloh
Der Landrat
gez.
Adenauer